Kundmachung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß § 11 Abs. 5 des Bundesgesetzes zur Durchführung der Biozidprodukteverordnung (Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG), BGBl. I Nr. 105/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 53/2020

Biozidprodukte-Gebührentarif 2023 – BPGT 2023

- § 1. Die vormalige Anlage zur Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend Gebühren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozidprodukte-GebührentarifV 2014 BP-GebTV 2014) wird seit 1.1.2021 in Form des Biozidprodukte-Gebührentarifes (BPGT) jährlich an den Verbraucherpreisindex gemäß § 11 Abs. 5 BiozidprodukteG angepasst und auf der Internetseite des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie auf der Internetseite der Umweltbundesamt GmbH kundgemacht.
- § 2. Der gegenständliche Biozidprodukte-Gebührentarif BPGT 2023 samt Anlage tritt mit 1.1.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten des BPGT 2023 tritt der Biozidprodukte-Gebührentarif BPGT 2022 außer Kraft.

Anlage

Abschnitt I

1. Gebühren für Anträge zur Genehmigung und Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffes gemäß Art. 7 bis 16 der Biozidprodukteverordnung

Gebühren- art	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro
VG	1.1.1	Bewertung eines Antrags auf Genehmigung eines Wirkstoffs	36.151,-
BG	1.1.2	(chemischer Stoff) gemäß Art. 8 der Biozidprodukteverordnung, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Tarifposten 1.1.3, 1.4.5, 8.1.1, 8.1.2, 8.1.3, 8.1.4, 8.1.5, 8.1.6	246.281,- 1), 2)
BG	1.1.3	Zusatzgebühr für die Bewertung jeder weiteren Produktart bei der Genehmigung eines Wirkstoffs; zusätzlich zu Tarifpost 1.1.2	99.416,-
VG	1.1.4	Bewertung eines Antrags auf Genehmigung eines Wirkstoffs	22.505
<u>v</u> G	1.1.4	(Mikroorganismus) gemäß Art. 8 der	22.595,-
BG	1.1.5	Biozidprodukteverordnung, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Tarifposten 1.1.6, 1.4.5, 8.1.1, 8.1.2, 8.1.3, 8.1.4, 8.1.5, 8.1.6	158.162,- ³⁾
BG	1.1.6	Zusatzgebühr für die Bewertung jeder weiteren Produktart bei der Genehmigung eines Wirkstoffs; zusätzlich zu Tarifpost 1.1.5	63.265,-
VG	1.2.1	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Genehmigung	29.373,-
BG	1.2.2	eines Wirkstoffs (chemischer Stoff) gemäß Art. 14 der Biozidprodukteverordnung, der noch nicht von Österreich als Referenzmitgliedstaat bewertet wurde und bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Tarifposten 1.2.3, 1.4.5	205.610,-1, 2)
BG	1.2.3	Zusatzgebühr für die Bewertung jeder weiteren Produktart bei der Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs; zusätzlich zu Tarifpost 1.2.2	79.081,-
VG	1.2.4	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Genehmigung	27.113,-
BG	1.2.5	eines Wirkstoffs (chemischer Stoff) gemäß Art. 14 der Biozidprodukteverordnung, der bereits von Österreich als Referenzmitgliedstaat bewertet wurde und bei der eine	185.275,-1), 2)

		umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Tarifposten 1.2.6, 1.4.5	
BG	1.2.6	Zusatzgebühr für die Bewertung jeder weiteren Produktart bei der Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs; zusätzlich zu Tarifpost 1.2.5	73.432,-
VG	1.2.7	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Genehmigung	18.076,-
BG	1.2.8	eines Wirkstoffs (Mikroorganismus) gemäß Art. 14 der Biozidprodukteverordnung, der noch nicht von Österreich als Referenzmitgliedstaat bewertet wurde und bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Tarifposten 1.2.9, 1.4.5	131.048,- 3)
BG	1.2.9	Zusatzgebühr für die Bewertung jeder weiteren Produktart bei der Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs; zusätzlich zu Tarifpost 1.2.8	51.967,-
VG	1.2.10	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs (Mikroorganismus) gemäß Art. 14 der	16.946,-
BG	1.2.11	Biozidprodukteverordnung, der bereits von Österreich als Referenzmitgliedstaat bewertet wurde und bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Tarifposten 1.2.12, 1.4.5	112.973,- 3)
BG	1.2.12	Zusatzgebühr für die Bewertung jeder weiteren Produktart bei der Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs; zusätzlich zu Tarifpost 1.2.11	45.189,-
VG	1.3.1	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Genehmigung	17.624,-
BG	1.3.2	eines Wirkstoffs (chemischer Stoff) gemäß Art. 14 der Biozidprodukteverordnung, der noch nicht von Österreich als Referenzmitgliedstaat bewertet wurde und bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Tarifpost 1.3.3	123.592,-
BG	1.3.3	Zusatzgebühr für die Bewertung jeder weiteren Produktart bei der Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs; zusätzlich zu Tarifpost 1.3.2	28.243,-
VG	1.3.4	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Genehmigung	13.557,-
BG	1.3.5	eines Wirkstoffs (chemischer Stoff) gemäß Art. 14 der Biozidprodukteverordnung, der bereits von Österreich als Referenzmitgliedstaat bewertet wurde und bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Tarifpost 1.3.6	92.638,-
BG	1.3.6	Zusatzgebühr für die Bewertung jeder weiteren Produktart bei der Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs; zusätzlich zu Tarifpost 1.3.5	21.465,-
VG	1.3.7	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Genehmigung	10.506,-
BG	1.3.8	eines Wirkstoffs (Mikroorganismus) gemäß Art. 14 der Biozidprodukteverordnung, der noch nicht von Österreich als Referenzmitgliedstaat bewertet wurde und bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Tarifpost 1.3.9	74.223,-
BG	1.3.9	Zusatzgebühr für die Bewertung jeder weiteren Produktart bei der Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs; zusätzlich zu Tarifpost 1.3.8	16.946,-
VG	1.3.10	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Genehmigung	7.908,-
BG	1.3.11	eines Wirkstoffs (Mikroorganismus) gemäß Art. 14 der Biozidprodukteverordnung, der bereits von Österreich als Referenzmitgliedstaat bewertet wurde und bei der keine	55.357,-

		umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Tarifpost 1.3.12	
BG	1.3.12	Zusatzgebühr für die Bewertung jeder weiteren Produktart bei der Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs; zusätzlich zu Tarifpost 1.3.11	12.427,-

1) 1.Wenn

- a) die Vorlage von Prüfnachweisen gemäß Anhang II Titel 1 Punkt 8. oder 9. der Biozidprodukteverordnung aus wissenschaftlichen Gründen insgesamt nicht erforderlich ist oder auf nicht mehr als zwei Prüfnachweise aus Anhang II Titel 1 Punkt 8.1. bis 8.4. und 8.7 oder Punkt 8.5. und 8.6. oder aus Anhang II Titel 1 Punkt 9.1.2. oder 9.1.4. der Biozidprodukteverordnung eingeschränkt werden kann oder wenn die Durchführung der entsprechenden Prüfungen technisch nicht möglich ist und die notwendige fachlich abschließende Begründung für die Nichtvorlage von der Behörde endgültig akzeptiert wird, oder
- b) für die genannten Prüfnachweise vom Antragsteller eine gültige und zur Bezugnahme auf valide und übertragbare, der Behörde bereits vorliegende Prüfnachweise berechtigende Zugangsbescheinigung des Berechtigten im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. t der Biozidprodukteverordnung vorgelegt wird,

reduzieren sich die Gebühren der Tarifpost 1.1.2 auf 189.681,- Euro, der Tarifpost 1.2.2 auf 158.275,- Euro und der Tarifpost 1.2.5 auf 142.685,- Euro.

2. Wenn

- a) die Vorlage von Prüfnachweisen gemäß Anhang II Titel 1 Punkt 8. und 9. der Biozidprodukteverordnung aus wissenschaftlichen Gründen insgesamt nicht erforderlich ist oder auf nicht mehr als jeweils zwei Prüfnachweise aus Anhang II Titel 1 Punkt 8.1. bis 8.4. und 8.7 oder Punkt 8.5. und 8.6. und aus Anhang II Titel 1 Punkt 9.1.2. oder 9.1.4. der Biozidprodukteverordnung eingeschränkt werden kann oder wenn die Durchführung der entsprechenden Prüfungen technisch nicht möglich ist und die notwendige fachlich abschließende Begründung für die Nichtvorlage von der Behörde endgültig akzeptiert wird, oder
- b) für die genannten Prüfnachweise vom Antragsteller eine gültige und zur Bezugnahme auf valide und übertragbare, der Behörde bereits vorliegende Prüfnachweise berechtigende Zugangsbescheinigung des Berechtigten im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. t der Biozidprodukteverordnung vorgelegt wird,

reduzieren sich die Gebühren der Tarifpost 1.1.2 auf 132.969,- Euro, der Tarifpost 1.2.2 auf 110.939,- Euro und der Tarifpost 1.2.5 auf 101.901,- Euro.

2) Wenn

- 1. aus wissenschaftlichen Gründen mindestens die Vorlage von Prüfnachweisen gemäß Anhang II Titel 1 Punkt 8.9.3, 8.9.4, 8.11 und 8.10.3 der Biozidprodukteverordnung nicht erforderlich oder wenn die Durchführung der entsprechenden Prüfungen technisch nicht möglich ist und die notwendige fachlich abschließende Begründung für die Nichtvorlage von der Behörde endgültig akzeptiert wird, oder
- 2. mindestens für den Umfang von den in Z 1 genannten, der Behörde bereits vorliegenden Prüfnachweisen vom Antragsteller eine gültige und zur Bezugnahme auf valide und übertragbare Prüfnachweise berechtigende Zugangsbescheinigung des Berechtigten im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. t der Biozidprodukteverordnung vorgelegt wird,

reduzieren sich die Gebühren der Tarifpost 1.1.2 auf 226.510,- Euro, der Tarifpost 1.2.2 auf 187.083,- Euro bzw. der Tarifpost 1.2.5 auf 170.476,- Euro.

- 3)1. Wenn für den gesamten Umfang der Prüfnachweise gemäß Anhang II Titel 2 Punkt 7. oder für den gesamten Umfang der Prüfnachweise gemäß Anhang II Titel 2 Punkt 8. und 9. der Biozidprodukteverordnung vom Antragsteller eine rechtsgültige und für die Bezugnahme auf der Behörde bereits vorliegende, valide und übertragbare Prüfnachweise berechtigende Zugangsbescheinigung des Berechtigten im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. t der Biozidprodukteverordnung vorgelegt wird, reduzieren sich die Gebühren der Tarifpost 1.1.5 auf 136.019,- Euro, der Tarifpost 1.2.8 auf 112.747,- Euro und der Tarifpost 1.2.11 auf 97.157,- Euro.
- 2. Wenn für den gesamten Umfang der Prüfnachweise gemäß Anhang II Titel 2 Punkt 7. und für den gesamten Umfang der Prüfnachweise gemäß Anhang II, Titel 2 Punkte 8. und 9. der Biozidprodukteverordnung vom Antragsteller eine derartige Zugangsbescheinigung vorgelegt

wird, reduzieren sich die Gebühren der Tarifpost 1.1.5 auf 115.458,- Euro, der Tarifpost 1.2.8 auf 95.688,- Euro und der Tarifpost 1.2.11 auf 82.470,- Euro.

2. Gebühren für Anträge zur Aufnahme von Wirkstoffen in Anhang I der Biozidprodukteverordnung gemäß Art. 28

Gebühren- art	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro	
VG	1.4.1	Bewertung eines Antrags auf Aufnahme eines Wirkstoffs in	20.335,-	
BG	1.4.2	Anhang I, Kategorie 1 bis 5 gemäß Art. 28 der Biozidprodukteverordnung, der bereits veröffentlichte und bewertete oder durch das Analogiekonzept generierte Daten enthält	63.265,-	
VG	1.4.3	Bewertung eines Antrags auf Aufnahme eines Wirkstoffs in	22.595,-	
BG	1.4.4	Anhang I, Kategorie 6 gemäß Art. 28 der Biozidprodukteverordnung	158.162,-	
BG	1.4.5	Zusatzgebühr für die Überprüfung der Einhaltung der Kriterien gemäß Art. 28 Abs. 2 zur Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I, der bereits hinsichtlich der Genehmigung gemäß Art. 9 der Biozidprodukteverordnung bewertet wurde zusätzlich zu Tarifposten 1.1.2, 1.1.5, 1.2.2, 1.2.5	5.649,-	

Abschnitt II

Gebühren für die Bewertung von Anträgen im Rahmen der nationalen Zulassung und Verlängerung der nationalen Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 17 und 29 und Art. 31 sowie Art. 34 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung, wenn Österreich als Referenzmitgliedstaat die Bewertung durchführt

Die im Folgenden angeführten Gebühren sind jeweils für ein Biozidprodukt oder eine Biozidproduktfamilie anzuwenden, die einen Wirkstoff enthalten und für eine Produktart und eine Verwenderkategorie zugelassen werden sollen. Wenn zutreffend, sind die zusätzlichen Gebühren gemäß Abschnitt VIII anzuwenden.

alizawenaen.			
Gebühren-	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in
art			Euro
VG	2.1.1	Bewertung eines Antrags auf nationale Zulassung eines	6.326,-
BG	2.1.2	Biozidprodukts gemäß Art. 29 oder Art. 34 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.2.1, 8.4.1, 8.4.2, 8.6.1, 8.6.2, 8.11.1	44.511,-
VG	2.1.3	Bewertung eines Antrags auf nationale Zulassung einer	12.766,-
BG	2.1.4	Biozidproduktfamilie gemäß Art. 29 oder Art. 34 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.2.2, 8.4.3, 8.4.4, 8.6.3, 8.6.4, 8.11.1	88.910,-
VG	2.2.1	Bewertung eines Antrags auf nationale Zulassung eines	2.034,-
BG	2.2.2	Biozidprodukts nach Art. 29 oder Art. 34 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung, welches identisch zum Referenzprodukt ist, das für die Wirkstoffgenehmigung bewertet wurde	14.065,-
VG	2.2.3	Bewertung eines Antrags auf nationale Zulassung einer	3.954,-
BG	2.2.4	Biozidproduktfamilie gemäß Art. 29 oder Art. 34 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung, welche identisch zum Referenzprodukt ist, das für die Wirkstoffgenehmigung bewertet wurde	28.243,-
VG	2.3.1		5.197,-

BG	2.3.2	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer nationalen Zulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 31 der Biozidprodukteverordnung, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.3.1, 8.5.1, 8.5.2, 8.6.5	36.603,-
VG	1 222	D	10.202
BG	2.3.4	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer nationalen Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 31 der Biozidprodukteverordnung, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.3.2, 8.5.3, 8.5.4, 8.6.6	73.206,-
VG	2.3.5	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer nationalen Zulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 31 der	1.695,-
BG	2.3.6	Biozidprodukteverordnung, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.3.3, 8.5.6	11.749,-
110			2.200
VG BG	2.3.7	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer nationalen Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 31 der Biozidprodukteverordnung, bei der keine umfassende	3.389,- 23.498,-
ВО	2.3.6	Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.3.4, 8.5.8	23.470,-
	1	T	
BG	2.4.1	Bewertung einer Meldung eines Biozidprodukts, das zu einer Biozidproduktfamilie gehört gemäß Art. 17 Abs. 6 der Biozidprodukteverordnung	1.695,-
	1	15	1
BG	2.4.2	Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines gleichen Biozidprodukts gemäß Art. 17 Abs. 7 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 414/2013, sofern der Antrag ausschließlich eine verwaltungstechnische Änderung gemäß Anhang Titel I Abschnitt 1 oder Abschnitt 2 Verordnung (EU) Nr. 354/2013 umfasst	1.130,-
	1	D	
BG	2.4.3	Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines gleichen Biozidprodukts gemäß Art. 17 Abs. 7 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 414/2013, sofern der Antrag mehrere verwaltungstechnische Änderungen gemäß Anhang Titel I Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Verordnung (EU) Nr. 354/2013 umfasst	1.695,-
		Bewertung eines Antrags auf Zulassung einer gleichen	
BG	2.4.4	Biozidproduktfamilie gemäß Art. 17 Abs. 7 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 414/2013, sofern der Antrag ausschließlich eine verwaltungstechnische Änderung gemäß Anhang Titel I Abschnitt 1 oder Abschnitt 2 Verordnung (EU) Nr. 354/2013 umfasst	2.259,-
		D	
BG	2.4.5	Bewertung eines Antrags auf Zulassung einer gleichen Biozidproduktfamilie gemäß Art. 17 Abs. 7 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 414/2013, sofern der Antrag mehrere verwaltungstechnische Änderungen gemäß Anhang Titel I Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Verordnung (EU) Nr. 354/2013 umfasst	3.389,-

Abschnitt III

Gebühren für Anträge auf Zulassung und Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie im Rahmen des vereinfachten Zulassungsverfahrens gemäß Art. 17 Abs. 6, 25 und 26 sowie Art. 27 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung

Gebühren- art	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro
BG	3.1.1	Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines Biozidprodukts im Rahmen des vereinfachten Zulassungsverfahrens gemäß Art. 25 und 26 der Biozidprodukteverordnung, das einen Wirkstoff aus Anhang I Kategorie 1, 2, 3, 4, 5, oder 7 enthält	11.297,-
BG	3.1.2	Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines Biozidprodukts im Rahmen des vereinfachten Zulassungsverfahrens gemäß Art. 25 und 26 der Biozidprodukteverordnung, das einen Wirkstoff aus Anhang I Kategorie 6 enthält	5.649,-
BG	3.1.3	Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines Biozidprodukts im Rahmen des vereinfachten Zulassungsverfahrens gemäß Art. 25 und 26 der Biozidprodukteverordnung, welches identisch zum Referenzprodukt ist, das für die Wirkstoffaufnahme in Anhang I Kategorie 6 bewertet wurde	2.259,-
BG	3.2.1	Bewertung eines Antrags auf Zulassung einer Biozidproduktfamilie im Rahmen des vereinfachten Zulassungsverfahrens gemäß Art. 25 und 26 der Biozidprodukteverordnung, die einen Wirkstoff aus Anhang I Kategorie 1, 2, 3, 4, 5, oder 7 enthält	16.155,-
BG	3.2.2	Bewertung eines Antrags auf Zulassung einer Biozidproduktfamilie im Rahmen des vereinfachten Zulassungsverfahrens gemäß Art. 25 und 26 der Biozidprodukteverordnung, die einen Wirkstoff aus Anhang I Kategorie 6 enthält	5.649
BG	3.3.1	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung für ein Biozidprodukt im Rahmen des vereinfachten Zulassungsverfahrens	3.389,-
BG	3.3.2	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung für eine Biozidproduktfamilie im Rahmen des vereinfachten Zulassungsverfahrens	6.778,-
BG	3.4.1	Bewertung einer Meldung eines Biozidprodukts, das zu einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 17 Abs. 6 der Biozidprodukteverordnung gehört, die nach dem vereinfachten Zulassungsverfahren zugelassen wurde	339,-
BG	3.4.2	Bewertung einer Unterrichtung über das Bereitstellen auf dem Markt eines nach dem vereinfachten Zulassungsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Biozidprodukts gemäß Art. 27 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung, das einen Wirkstoff aus Anhang I Kategorie 1, 2, 3, 4, 5, oder 7 enthält	2.259,-
BG	3.4.3	Bewertung einer Unterrichtung über das Bereitstellen auf dem Markt eines nach dem vereinfachten Zulassungsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Biozidprodukts	1.130,-

		gemäß Art. 27 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung, das einen Wirkstoff aus Anhang I Kategorie 6 enthält	
BG	3.4.4	Bewertung einer Unterrichtung über das Bereitstellen auf dem Markt einer nach dem vereinfachten Zulassungsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Biozidproduktfamilie gemäß Art. 27 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung, die einen Wirkstoff aus Anhang I Kategorie 1, 2, 3, 4, 5, oder 7 enthält	3.389,-
	1		
BG	3.4.5	Bewertung einer Unterrichtung über das Bereitstellen auf dem Markt einer nach dem vereinfachten Zulassungsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Biozidproduktfamilie gemäß Art. 27 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung, die einen Wirkstoff aus Anhang I Kategorie 6 enthält	1.695,-
BG	3.4.6	Bewertung einer Unterrichtung über das Bereitstellen eines Biozidprodukts auf dem Markt, das zu einer Biozidproduktefamilie gehört, die nach dem vereinfachten Zulassungsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurde, und das in einem anderen Mitgliedstaat bereits gemeldet wurde	339,-

Abschnitt IV

Gebühren für Anträge auf Zulassung und Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie im Wege der gegenseitigen Anerkennung gemäß Art. 17 Abs. 6, Art. 33 und 34 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung, wenn Österreich betroffener Mitgliedstaat ist

Die im Folgenden angeführten Gebühren sind jeweils für ein Biozidprodukt oder eine Biozidproduktfamilie anzuwenden, die einen Wirkstoff enthalten und für eine Produktart und eine Verwenderkategorie zugelassen werden sollen. Wenn zutreffend, sind die zusätzlichen Gebühren gemäß Abschnitt VIII anzuwenden.

Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro
4.1.1	Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines Biozidprodukts im Wege der gegenseitigen Anerkennung gemäß Art. 33 und 34 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.7.1, 8.8.1, 8.8.2, 8.10.1, 8.10.2	8.699,-
4.1.2	Bewertung eines Antrags auf Zulassung einer Biozidproduktfamilie im Wege der gegenseitigen Anerkennung gemäß Art. 33 und 34 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.7.2, 8.8.3, 8.8.4, 8.10.3, 8.10.4	17.398,-
4.2.1	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts im Wege der gegenseitigen Anerkennung gemäß Art. 33 und 34 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.7.3, 8.9.1, 8.9.2	7.004,-
4.2.2	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie im Wege dergegenseitigen Anerkennung gemäß Art. 33 und 34 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.7.4, 8.9.3, 8.9.4	14.009,-
	4.1.1	Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines Biozidprodukts im Wege der gegenseitigen Anerkennung gemäß Art. 33 und 34 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.7.1, 8.8.1, 8.8.2, 8.10.1, 8.10.2 Bewertung eines Antrags auf Zulassung einer Biozidproduktfamilie im Wege der gegenseitigen Anerkennung gemäß Art. 33 und 34 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.7.2, 8.8.3, 8.8.4, 8.10.3, 8.10.4 Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts im Wege der gegenseitigen Anerkennung gemäß Art. 33 und 34 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.7.3, 8.9.1, 8.9.2 Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie im Wege dergegenseitigen Anerkennung gemäß Art. 33 und 34 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach

BG	4.2.3	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts im Wege der gegenseitigen Anerkennung gemäß Art. 33 und 34 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.7.5, 8.9.5, 8.9.6	2.372,-
BG	4.2.4	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie im Wege der gegenseitigen Anerkennung gemäß Art. 33 und 34 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.7.6, 8.9.7, 8.9.8	4.745,-
BG	4.3.1	Bewertung einer Meldung eines Biozidprodukts, das zu einer Biozidproduktfamilie gehört gemäß Art. 17 Abs. 6 der Biozidprodukteverordnung	339,-

Abschnitt V

Gebühren für Anträge auf Zulassung und Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie im Rahmen der Unionszulassung gemäß Art. 41 bis 44 sowie Art. 45 der Biozidprodukteverordnung, wenn Österreich als bewertender Mitgliedstaat die Bewertung durchführt

Die im Folgenden angeführten Gebühren sind jeweils für ein Biozidprodukt oder eine Biozidproduktfamilie anzuwenden, die einen Wirkstoff enthalten und für eine Produktart und eine Verwenderkategorie zugelassen werden sollen. Wenn zutreffend, sind die zusätzlichen Gebühren gemäß Abschnitt VIII anzuwenden.

Gebühren-	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in
art	Tarripost	verfamen/ behordnene rangken	Euro
VG	5.1.1	Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines Biozidprodukts	8.473,-
BG	5.1.2	im Rahmen der Unionszulassung gemäß Art. 43 der Biozidprodukteverordnung, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.2.1, 8.4.1, 8.4.2, 8.5.1, 8.6.1. 8.6.2	59.311,-
			15015
VG	5.1.3	Bewertung eines Antrags auf Zulassung einer	16.946,-
BG	5.1.4	Biozidproduktfamilie im Rahmen der Unionszulassung gemäß Art. 43 der Biozidprodukteverordnung, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.2.2, 8.4.3, 8.4.4, 8.5.3, 8.6.3, 8.6.4	118.621,-
VG	5.2.1	Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines Biozidprodukts	2.259,-
BG	5.2.2	im Rahmen der Unionszulassung gemäß Art. 43 der Biozidprodukteverordnung, welches identisch mit dem Referenzprodukt ist, das für die Wirkstoffgenehmigung bewertet wurde	18.076,-
110			7.004
VG	5.2.3	Bewertung eines Antrags auf Zulassung einer	5.084,-
BG	5.2.4	Biozidproduktfamile im Rahmen der Unionszulassung gemäß Art. 43 der Biozidprodukteverordnung, welche identisch zum Referenzprodukt ist, das für die Wirkstoffgenehmigung bewertet wurde	35.586,-
VG	5.3.1	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der	6.778,-
BG	5.3.2	Unionszulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 45 der Biozidprodukteverordnung, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.3.1, 8.5.1, 8.5.2, 8.6.5	47.449,-
VG	5.3.3	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der	13.557,-
BG	5.3.4	Unionszulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 45	94.897,-

		der Biozidprodukteverordnung, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.3.2, 8.5.3, 8.5.4, 8.6.6	
VG	5.3.5	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der	2.146,-
BG	5.3.6	Unionszulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 45 der Biozidprodukteverordnung, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.3.3, 8.5.5, 8.5.6	14.799,-
VG	5.3.7	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der	4.293,-
BG	5.3.8	Unionszulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 45 der Biozidprodukteverordnung, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.3.4, 8.5.7, 8.5.8	29.599,-

Abschnitt VI Gebühren für Anträge auf Änderung einer Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktefamilie gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung, wenn Österreich als Referenzmitgliedstaat oder bewertender Mitgliedstaat die Bewertung durchführt

Gebühren- art	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro			
BG	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung eines Biozidprodukts nach Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der verwaltungstechnische Änderungen gemäß Anhang Titel 1 Abschnitt 1 Punkt 1. bis 4. der Verordnung (EU) Nr. 354/2013 erforderlich sind					
		Rewerting eines Antrags auf Ändering einer Zulessung eines				
BG	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der verwaltungstechnische Änderungen gemäß Anhang Titel 1 Abschnitt 1 Punkt 5. und 6. und Abschnitt 2 frt Verordnung (EU) Nr. 354/2013 erforderlich sind					
		Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung einer				
BG	6.1.3	Biozidproduktfamilie gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der verwaltungstechnische Änderungen gemäß Anhang Titel 1 Abschnitt 1 Punkt 1. bis 4. der Verordnung (EU) Nr. 354/2013 erforderlich sind	565,-			
		Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung einer				
BG	Biozidproduktfamilie gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 6					
VG	6.2.1	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung eines	565,-			
BG	6.2.2	Biozidprodukts gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der geringfügige Änderungen erforderlich sind	3.389,-			
VC	(22	D	1 120			
VG BG	6.2.4	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 7 der	1.130,- 6.778,-			

		Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der geringfügige Änderungen erforderlich sind	
VG	6.3.1	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung eines	3.163,-
BG	6.3.2	Biozidprodukts gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der wesentliche Änderungen erforderlich sind	22.256,-
BG	6.3.3	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung einer	6.326,-
BG	6.3.4	Biozidproduktfamilie gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der wesentliche Änderungen erforderlich sind	44.511,-

Abschnitt VII Gebühren für Anträge auf Änderung einer Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktefamilie gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung, wenn Österreich betroffener Mitgliedstaat ist

Gebühren- art	Tarifpo st	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro			
BG	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der verwaltungstechnische Änderungen gemäß Anhang Titel 1 Abschnitt 1 Punkt 1. bis 4. der Verordnung (EU) Nr. 354/2013 erforderlich sind					
BG	7.1.2	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der verwaltungstechnische Änderungen gemäß Anhang Titel 1 Abschnitt 1 Punkt 5. und 6. und Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013 erforderlich sind	791,-			
BG	7.1.3	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der verwaltungstechnische Änderungen gemäß Anhang, Titel 1 Abschnitt 1 Punkt 1. bis 4. Verordnung (EU) Nr. 354/2013 erforderlich sind	565,-			
BG	7.1.4	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der verwaltungstechnische Änderungen gemäß Anhang Titel 1 Abschnitt 1 Punkt 5. und 6. und Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013 erforderlich sind	1.469,-			
BG	7.2.1	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der geringfügige Änderungen erforderlich sind	565,-			
BG	7.2.2	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der geringfügige Änderungen erforderlich sind	1.130,-			

BG	7.3.1	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der wesentliche Änderungen erforderlich sind	3.954,-
BG	7.3.2	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der wesentliche Änderungen erforderlich sind	7.908,-

Abschnitt VIII Zusätzliche Gebühren

Sofern zutreffend, sind die unten angeführten Gebühren zu den Gebühren gemäß den Abschnitten I, II, IV, und V zu addieren.

1. Gebühren für Anträge auf vorläufige Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktefamilie gemäß Art. 55 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung

Die im Folgenden angeführten Gebühren sind im Fall, dass es sich bei dem beantragten Biozidprodukt oder der beantragten Biozidproduktefamilie um das Referenzprodukt handelt, der Gebühr zur Bewertung des

Wirkstoffes (Abschnitt I), für den Österreich die Bewertung durchführt, zu addieren.

Gebühren- art	Tarifpo st	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro
BG	8.1.1	Bewertung eines Antrags auf vorläufige Zulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 55 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung zusätzlich zu Tarifpost 1.1.2, 1.1.5	5.649,-
BG	8.1.2	Bewertung eines Antrags auf vorläufige Zulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 55 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung: je weiterem bereits genehmigten Wirkstoff im Biozidprodukt zusätzlich zu Tarifpost 1.1.2, 1.1.5	1.130,-
BG	8.1.3	Bewertung eines Antrags auf vorläufige Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 55 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung zusätzlich zu Tarifpost 1.1.2, 1.1.5	11.297,-
BG	8.1.4	Bewertung eines Antrags auf vorläufige Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 55 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung: je weiterem bereits genehmigten Wirkstoff im Biozidprodukt zusätzlich zu Tarifpost 1.1.2, 1.1.5	2.259,-
BG	8.1.5	Bewertung eines Antrags auf vorläufige Zulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 55 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung, wenn das Biozidprodukt identisch mit dem Referenzprodukt ist, das für die Wirkstoffgenehmigung bewertet wurde zusätzlich zu Tarifpost 1.1.2, 1.1.5	2.259,-
BG	8.1.6	Bewertung eines Antrags auf vorläufige Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 55 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung, wenn das Biozidprodukt identisch mit dem Referenzprodukt ist, das für die Wirkstoffgenehmigung bewertet wurde	4.519,-

2. Zusätzliche Gebühren für Anträge auf nationale Zulassung und Verlängerung der nationalen Zulassung sowie Unionszulassung und Verlängerung der Unionszulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie, wenn Österreich als Referenzmitgliedstaat oder bewertender Mitgliedstaat die Bewertung durchführt

2.1 Zusätzliche Gebühren für Anträge auf Zulassung und Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie in Verfahren gemäß Art. 17 und 29, Art. 31 und Art. 34 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung, wenn mehr als ein Wirkstoff enthalten ist, ein oder mehrere bedenkliche Stoffe (gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. f der Biozidprodukteverordnung) enthalten sind, mehr als eine Produktart betroffen und/oder mehr als eine Verwenderkategorie beantragt worden ist.

Gebühren-	Tarifpo	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro		
BG	8.2.1	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines Biozidprodukts - je weiterem im Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoff - je weiterer Produktart - je weiterer Verwenderkategorie - je enthaltenem bedenklichen Stoff zusätzlich zu Tarifposten 2.1.2, 5.1.2	5.649,-		
BG	8.2.2	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Zulassung einer Biozidproduktfamilie - je weiterem im Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoff - je weiterer Produktart - je weiterer Verwenderkategorie - je enthaltenem bedenklichen Stoff zusätzlich zu Tarifposten 2.1.4, 5.1.4	11.297,-		
BG	8.3.1	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist - je weiterem im Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoff - je weiterer Produktart - je weiterer Verwenderkategorie - je enthaltenem bedenklichen Stoff zusätzlich zu Tarifposten 2.3.2, 5.3.2	4.519,-		
BG	8.3.2	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Zulassung einer Biozidproduktfamilie, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist - ie weiterem im Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoff			
BG	8.3.3	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist - je weiterem im Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoff - je weiterer Produktart - je weiterer Verwenderkategorie - je enthaltenem bedenklichen Stoff zusätzlich zu Tarifposten 2.3.6, 5.3.6			

		Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Zulassung einer Biozidproduktfamilie, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist	
BG	8.3.4	- je weiterem im Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoff - je weiterer Produktart - je weiterer Verwenderkategorie	2.824,-
		- je enthaltenem bedenklichen Stoff zusätzlich zu Tarifposten 2.3.8, 5.3.8	

2.2 Zusätzliche Gebühren für Anträge auf Zulassung und Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie in Verfahren gemäß Art. 17 und 29, Art. 31 und Art. 34 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung, wenn zu ersetzende Wirkstoffe gemäß Art. 10 der Biozidprodukteverordnung in diesen Biozidprodukten enthalten sind.

Gebühren-	Tarifpo	enthalten sind.	Gebühr in
art	st	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Euro
BG	8.4.1	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines Biozidprodukts - Vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff	26.888,-
BG	8.4.2	- und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifposten 2.1.2, 5.1.2	13.444,-
BG	8.4.3	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Zulassung einer Biozidproduktfamilie - Vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff	50.838,-
BG	8.4.4	- und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifposten 2.1.4, 5.1.4	25.419,-
BG	8.5.1	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts - Vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff	21.465,-
BG	8.5.2	- und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifposten, 2.3.2, 5.3.2	10.732,-
BG	8.5.3	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Zulassung einer Biozidproduktfamilie - Vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff	42.930,-
BG	8.5.4	- und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifposten 2.3.4, 5.3.4	21.465,-
BG	8.5.5	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist - Vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff	7.004,-
BG	8.5.6	- und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifposten 2.3.6, 5.3.6	3.502,-

BG	8.5.7	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist - Vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff	14.009,-
BG	8.5.8	- und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifposten 2.3.8, 5.3.8	7.004,-

2.3 Zusätzliche Gebühren für Anträge auf Zulassung und Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie in Verfahren gemäß Art. 17 und 29, Art. 31 und Art. 34 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung, wenn die Festlegung von Rückstandshöchstwerten (MRLs) erforderlich ist.

Gebühren- art	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro
BG	8.6.1	Bewertung eines Antrags auf Festlegung von Rückstandshöchstwerten gemäß Art. 19 Abs. 7 der Biozidprodukteverordnung für ein Biozidprodukt, falls diese nicht schon gemäß den in Art. 19 Abs. 1 lit. e der Biozidprodukteverordnung genannten Rechtsvorschriften festgelegt wurden und anwendbar sind zusätzlich zu Tarifposten 2.1.2, 5.1.2	8.473,-
BG	8.6.2	Bewertung eines Antrags auf Festlegung von Rückstandshöchstwerten gemäß Art. 19 Abs. 7 der Biozidprodukteverordnung für ein Biozidprodukt, falls diese schon gemäß den in Art. 19 Abs. 1 lit. e der Biozidprodukteverordnung genannten Rechtsvorschriften festgelegt wurden und anwendbar sind zusätzlich zu Tarifposten 2.1.2, 5.1.2	1.130,-
BG	8.6.3	Bewertung eines Antrags auf Festlegung von Rückstandshöchstwerten gemäß Art. 19 Abs. 7 der Biozidprodukteverordnung für eine Biozidproduktfamilie, falls diese nicht schon gemäß den in Art. 19 Abs. 1 lit. e der Biozidprodukteerordnung genannten Rechtsvorschriften festgelegt wurden und anwendbar sind zusätzlich zu Tarifposten 2.1.4, 5.1.4	13.557,-
BG	8.6.4	Bewertung eines Antrags auf Festlegung von Rückstandshöchstwerten gemäß Art. 19 Abs. 7 der Biozidprodukteverordnung für eine Biozidproduktfamilie, falls diese schon gemäß den in Art. 19 Abs. 1 lit. e der Biozidprodukteverordnung genannten Rechtsvorschriften festgelegt wurden und anwendbar sind zusätzlich zu Tarifposten 2.1.4, 5.1.4	1.695,-
BG	8.6.5	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts – neue oder geänderte Festlegung von Rückstandshöchstwerten gemäß Art. 19 Abs. 7 der Biozidprodukteverordnung, falls diese nicht schon gemäß den in Art. 19 Abs. 1 lit. e der Biozidprodukteverordnung genannten Rechtsvorschriften festgelegt wurden und anwendbar sind zusätzlich zu Tarifposten 2.3.2, 5.3.2	5.649,-
BG	8.6.6	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie – neue oder geänderte Festlegung von Rückstandshöchstwerten gemäß Art. 19 Abs. 7 der Biozidprodukteverordnung, falls diese nicht schon gemäß den in Art. 19 Abs. 1 lit. e der Biozidprodukteverordnung	11.297,-

genannten	Rechtsvorschriften	festgelegt	wurden	und	
anwendbar s	sind				
zusätzlich z	u Tarifposten 2.3.4, 5.	3.4			

3. Zusätzliche Gebühren für Anträge auf Zulassung und Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie, wenn Österreich betroffener Mitgliedstaat ist

3.1 Zusätzliche Gebühren für Anträge auf Zulassung und Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie in Verfahren gemäß Art. 31, Art. 33 und Art. 34 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung, wenn mehr als ein Wirkstoff enthalten ist, ein oder mehrere bedenkliche Stoffe (gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. f der Biozidprodukteverordnung) enthalten sind, mehr als eine Produktart

betroffen und/oder mehr als eine Verwenderkategorie beantragt worden ist.

Gebühren- art	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro	
BG	8.7.1	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines Biozidprodukts - je weiterem im Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoff - je weiterer Produktart - je weiterer Verwenderkategorie - je enthaltenem bedenklichen Stoff zusätzlich zu Tarifposten 4.1.1	734,-	
		Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Zulassung einer Biozidproduktfamilie		
BG	8.7.2	- je weiterem im Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoff - je weiterer Produktart - je weiterer Verwenderkategorie - je enthaltenem bedenklichen Stoff zusätzlich zu Tarifposten 4.1.2	1.469,-	
		Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung		
BG	8.7.3	einer Zulassung eines Biozidprodukts; umfassende Bewertung - je weiterem im Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoff - je weiterer Produktart - je weiterer Verwenderkategorie - je enthaltenem bedenklichen Stoff zusätzlich zu Tarifposten 4.2.1	565,-	
		Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung		
BG	8.7.4	einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie; umfassende Bewertung - je weiterem im Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoff - je weiterer Produktart - je weiterer Verwenderkategorie - je enthaltenem bedenklichen Stoff zusätzlich zu Tarifposten 4.2.2	1.130,-	
BG	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts; keine umfassende Bewertung - ie weiterem im Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoff			

	T		
	8.7.6	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie; keine umfassende Bewertung	452
BG		- je weiterem im Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoff	
ВО		- je weiterer Produktart	752,-
		- je weiterer Verwenderkategorie	
		- je enthaltenem bedenklichen Stoff	
		zusätzlich zu Tarifposten 4.2.4	

3.2 Zusätzliche Gebühren für Anträge auf Zulassung und Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie in Verfahren gemäß Art. 31, Art. 33 und Art. 34 Abs .2 der Biozidprodukteverordnung, wenn zu ersetzende Wirkstoffe gemäß Art. 10 der Biozidprodukteverordnung in diesen Biozidprodukten enthalten sind.

BG S.8.1 Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines Biozidprodukts Euro Euro Euro Euro Euro Siozidprodukts Euro	Gebühren-	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in
Biozidprodukts - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff BG 8.8.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.1.1 BG 8.8.3 - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidproduktfamille BG 8.8.4 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.1.2 BG 8.8.4 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.1.2 Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidprodukts, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukte-verordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff BG 8.9.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.1 Im Rahmen der Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidproduktaute-verordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.1 Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff BG 8.9.4 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie, bei der eine umfassende Bewertung einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff BG 8.9.4 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidprodukts, bei der keine umfassende Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung	art	Tamposi		Euro
ersetzenden Wirkstoff BG 8.8.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.1.1 BG 8.8.3 - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff BG 8.8.4 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.1.2 BG 8.9.1 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff geiner Zulassung eines Biozidprodukts, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukte-verordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff BG 8.9.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.1 BG 8.9.3 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.1 BG 8.9.4 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 BG 8.9.5 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 BG 8.9.5 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 BG 8.9.5 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 BG 8.9.5 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 BG 8.9.5 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 BG 8.9.5 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 BG 8.9.5 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 BG 8.9.5 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 BG 8.9.5 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 BG 8.9.5 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 BG 8.9.5 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 BG 8.9.5 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpo	BG	8.8.1	Biozidprodukts - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der	4.745,-
BG 8.8.2 zusätzlich zu Tarifpost 4.1.1 Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Zulassung einer Biozidproduktfamilie BG 8.8.3 - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.1.2 Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukte-verordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff BG 8.9.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.1 Im Rahmen der Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukte-verordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.1 Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 BG 8.9.4 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff produkteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff			ersetzenden Wirkstoff	
Biozidproduktfamilie - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff BG 8.8.4 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.1.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.1.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.1.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.1 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.1 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.1 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.1 - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2	BG	8.8.2	-	2.372,-
Biozidproduktfamilie - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff BG 8.8.4 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.1.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.1.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.1.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.1 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.1 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.1 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.1 - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2			Les Dahman des Davientung aines Antroca auf Zulassung aines	
Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff BG 8.8.4 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.1.2 Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukte-verordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff BG 8.9.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.1 Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff BG 8.9.4 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 Im Rahmen der Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff 1.243,- BG 8.9.5 - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff	D.C.	002	Biozidproduktfamilie	0.602
BG 8.9.1 Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukte-verordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff BG 8.9.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.1 Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff BG 8.9.4 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidprodukts, bei der keine umfassende Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts, bei der keine umfassende Bewertung erines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts, bei der keine umfassende Bewertung erines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff	BG	8.8.3	Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu	9.003,-
BG 8.9.1 einer Zulassung eines Biozidprodukts, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukte-verordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff BG 8.9.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.1 Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff BG 8.9.4 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff 1.243,-	BG	8.8.4	-	4.745,-
BG 8.9.1 einer Zulassung eines Biozidprodukts, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukte-verordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff BG 8.9.2 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.1 Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff BG 8.9.4 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff 1.243,-				
BG 8.9.2 Im Rahmen der Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukte-verordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff BG 8.9.3 Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff BG 8.9.4 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 Im Rahmen der Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff	D.C.	8.9.1	einer Zulassung eines Biozidprodukts, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist	3.728
BG 8.9.2 zusätzlich zu Tarifpost 4.2.1 Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff BG 8.9.4 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff			Biozidprodukte-verordnung für einen enthaltenen, zu	
BG 8.9.3 einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff BG 8.9.4 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff 1.243,-	BG	8.9.2	•	1.808,-
BG 8.9.3 einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff BG 8.9.4 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff 1.243,-		<u> </u>	I Dalaman dan Damartana alima Antara and Madinarana	
BG 8.9.5 - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff BG 8.9.4 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff		8.9.3	einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie, bei der eine	
BG 8.9.4 zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2 3.728,- Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff	BG		- vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozid- produkteverordnung für einen enthaltenen, zu	7.456,-
BG 8.9.5 einer Zulassung eines Biozidprodukts, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff	BG	8.9.4	-	3.728,-
BG 8.9.5 einer Zulassung eines Biozidprodukts, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff		1		
- vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozid- produkteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff	BG	8.9.5	einer Zulassung eines Biozidprodukts, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist	1.243
BG 8.9.6 - und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff 565,-			produkteverordnung für einen enthaltenen, zu	
	BG	8.9.6	- und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff	565,-

		zusätzlich zu Tarifpost 4.2.3	
BG	8.9.7	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff	2.485,-
BG	8.9.8	- und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.4	1.130,-

3.3 Zusätzliche Gebühren für Anträge auf Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie in Verfahren gemäß Art. 31, Art. 33 und Art. 34 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung, wenn die Festlegung von Rückstandshöchstwerten (MRLs) erforderlich ist.

estiegung von Ruckstandsnochstwerten (MRLs) erforderlich ist.				
Gebühren -art	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro	
BG	8.10.1	Bewertung eines Antrags auf Festlegung von Rückstandshöchstwerten gemäß Art. 19 Abs. 7 der Biozidprodukteverordnung für ein Biozidprodukt, falls diese nicht schon gemäß den in Art. 19 Abs. 1 lit. e der Biozidprodukteverordnung genannten Rechtsvorschriften festgelegt wurden und anwendbar sind zusätzlich zu Tarifpost 4.1.1	1.356,-	
BG	8.10.2	Bewertung eines Antrags auf Festlegung von Rückstandshöchstwerten gemäß Art. 19 Abs. 7 der Biozidprodukteverordnung für ein Biozidprodukt, falls diese schon gemäß den in Art. 19 Abs. 1 lit. e der Biozidprodukteverordnung genannten Rechtsvorschriften festgelegt wurden und anwendbar sind zusätzlich zu Tarifpost 4.1.1	169,-	
BG	8.10.3	Bewertung eines Antrags auf Festlegung von Rückstandshöchstwerten gemäß Art. 19 Abs. 7 der Biozidprodukteverordnung für eine Biozidproduktfamilie, falls diese nicht schon gemäß den in Art. 19 Abs. 1 lit. e der Biozidprodukteverordnung genannten Rechtsvorschriften festgelegt wurden und anwendbar sind zusätzlich zu Tarifpost 4.1.2	2.034,-	
BG	8.10.4	Bewertung eines Antrags auf Festlegung von Rückstandshöchstwerten gemäß Art. 19 Abs. 7 der Biozidprodukteverordnung für eine Biozidproduktfamilie, falls diese schon gemäß den in Art. 19 Abs. 1 lit. e der Biozidprodukteverordnung genannten Rechtsvorschriften festgelegt wurden und anwendbar sind zusätzlich zu Tarifpost 4.1.2	249,-	

4. Sonstige zusätzliche Gebühren

Gebühren- art	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro
BG	8.11.1	Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie durch Österreich als Referenzmitgliedstaat, wenn für einen enthaltenen Wirkstoff ein alternatives Dossier vorgelegt wird, das noch nicht von einem anderen Mitgliedstaat bewertet wurde zusätzlich zu Tarifposten 2.1.2, 2.1.4	141.216,-

Abschnitt IX Sonstige Gebühren für ein Antrags- oder Meldeverfahren gemäß Art. 53 Abs. 1, Art. 55 Abs. 1 Unterabs. 1, Art. 56 Abs. 2 sowie Art. 66 Abs. 4 der Biozidprodukteverordnung

Gebühren- art	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro		
BG	9.1.1	Genehmigung für den Parallelhandel für ein Biozidprodukt gemäß Art. 53 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung	2.259,-		
BG	9.1.2	Verlängerung der Genehmigung für den Parallelhandel für ein Biozidprodukt gemäß Art. 53 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung	1.808,-		
BG	9.1.3	Bewertung eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmezulassung gemäß Art. 55 Abs. 1 Unterabs. 1 der Biozidprodukteverordnung	13.557,- 4)		
BG	9.1.4	Meldung eines Experiments oder Versuchs gemäß Art. 56 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung	1.130,-		
BG	9.1.5	Bewertung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung von Daten gemäß Art. 66 Abs. 4 der Biozidprodukteverordnung, je Detailinformation, die nicht durch Art. 66 Abs. 2 abgedeckt ist	113,-		

Abschnitt X Jahresgebühren

Gebühren- art	Tarifpo st	Biozidprodukt / Biozidproduktefamilie	Gebühr in Euro
JG	10.1.1	Jahresgebühr für ein zugelassenes Biozidprodukt pro Kalenderjahr	565,-
JG	10.1.2	Jahresgebühr für eine zugelassene Biozidproduktfamilie pro Kalenderjahr	1 130,-

⁴⁾ Kann über einen Antrag auf Zulassung eines Biozidproduktes bei Gefahr im Verzug gemäß Art. 55 Abs. 1 Unterabs. 1 der Biozidprodukteverordnung nur dann abgesprochen werden, wenn im Verfahren auch eine Bewertung des Wirkstoffes im Sinne des Art. 7 und 8 der Biozidprodukteverordnung erfolgt, so sind vom Antragsteller die durch die Wirkstoffbewertung entstehenden Barauslagen der Behörde nach Maßgabe des § 76 AVG zu tragen